

Tourismusresort Andermatt

Anforderungen an die Quartiergestaltungspläne



Stand 24. April 2007

Impressum

Genehmigung

Regierungsrat Kanton Uri
Einwohnergemeinde Andermatt
Einwohnergemeinde Hospental

Verfasserin

Einwohnergemeinde Andermatt
Gemeinderat / Baukommission
Gemeindekanzlei
Kirchgasse 10 / Postfach, 6490 Andermatt
Tel. Nr. 041 887 11 41
gemeinde@andermatt.ch

Einwohnergemeinde Hospental
Gemeinderat
Gemeindekanzlei
6493 Hospental
Tel. Nr. 041 887 18 30
mail@hospental.ch

Kanton Uri, Justizdirektion
Projektleitung Andermatt Tourismus Resort
Benno Bühlmann, Projektleiter
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Tel. Nr. 041 875 24 10
benno.buehlmann@ur.ch

Bearbeitung

Ernst Basler + Partner AG
Mühlebachstrasse 11, 8032 Zürich
Tel. Nr. 01 395 16 16
Hans Paul Gemperli
Patrik Baumgartner

24. April 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Absicht.....	1
2	Zielsetzung der Quartiergestaltungspläne.....	3
3	Zuständigkeit und rechtliche Wirkung	6
4	Verfahren für die Erstellung der Quartiergestaltungspläne	7
5	Inhaltliche Anforderungen an die Quartiergestaltungspläne	10
5.1	Perimeter	10
5.2	Bebauung und Gestaltung	10
5.3	Nutzungsart und Nutzungsmass	11
5.4	Frei- und Grünflächen	11
5.5	Erschliessung und Verkehr	12
5.6	Ver- und Entsorgung.....	14
5.7	Energie und Bauökologie	15
5.8	Natur, Landschaft und Landwirtschaft.....	15
5.9	Umwelt.....	16
5.10	Sicherheit und Naturgefahren	17
5.11	Unterbringung Personal	17
5.12	Etappierung	18
5.13	Zusätzliche Festlegungen für die einzelnen Zonierungen ...	18
6	Formale Anforderungen an die Quartiergestaltungspläne	21
7	Kontaktstelle	23
8	Weitere Unterlagen.....	24

Anhang

Organigramm Gesamtprojektorganisation Tourismusresort

1 Ausgangslage und Absicht

Ausgangslage	Die Orascom Hotels & Development (OHD) mit Sitz in Kairo, Ägypten, plant in Andermatt ein Tourismus Resort mit mehreren Hotels, Ferienwohnungen, -häusern, Freizeitanlagen (Sport- und Wellnessbereiche) und einem Golfplatz.
Verfahren	Per 14. September 2006 (mit Ergänzung vom 12. Dezember 2006) wurde die Richtplananpassung Urserntal vom Regierungsrat des Kantons Uri erlassen, die Genehmigung durch den Bundesrat erfolgte am 31. Januar 2007. Ebenfalls liegt auf Stufe Nutzungsplanung der Teilzonenplan Tourismusresort mit Datum vom 7. März 2007 vor. Die Verabschiedung durch die Einwohnergemeinde Andermatt erfolgte am 30. März 2007. Die Bevölkerung von Hospental wird am 29. April 2007 darüber befinden. Anschliessend befindet der Regierungsrat als Genehmigungsbehörde über den Teilzonenplan, voraussichtlich im Mai 2007. Damit sind die raumplanerischen Voraussetzungen für die nachfolgenden Planungs-, Genehmigungs- und Realisierungsschritte für das Resort gegeben.
Erstellung von Quartiergestaltungsplänen	Vorgängig zu den Bauprojektierungen und den Baubewilligungsverfahren sind nach den Vorschriften in der Richtplananpassung und dem Teilzonenplan für die einzelnen Zonen respektive Baufelder Quartiergestaltungspläne (QGP) gemäss Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970 (BauG; RB 40.1111) zu erstellen. Der Investorin obliegt dabei die Koordination der Arbeiten an allen QGP. Nach den Vorstellungen der Investorin werden 6 QGP erstellt, wobei das Gebiet Eiboden in 4 QGP-Teilpläne unterteilt wird. Weitere Informationen können dem Bericht "Tourismus Resort Andermatt, Präqualifikation" von OHD vom März 2007 entnommen werden. Alle 6 QGP müssen zeitgleich und inhaltlich koordiniert an die zuständigen Behörden, nämlich die Baukommission Andermatt und für den QGP Golfplatz zusätzlich dem Gemeinderat Hospental eingereicht werden.
QGP als Leitverfahren für UVB/UVF	Ebenfalls im Rahmen der Erstellung der QGP sind die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt als Teil des Umweltverträglichkeitsberichts 2. Stufe (Hauptuntersuchung) zu beurteilen und im Rahmen der Genehmigung der QGP durch die kantonale Umweltschutzfachstelle zu prüfen. Im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Stufe QGP werden damit die projektintegrierten und weitergehenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt geklärt und als Vorgabe für die weitere Projektierung und die Realisierung des Tourismusresorts festgelegt. Erwartet wird ein integraler Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), der alle Resortteile (gesamter Projektperimeter) umfasst und die Umweltauswirkungen des Projekts über den gesamten Projektperimeter, d. h. aller QGP, soweit relevant auch darüber hinausgehend,

aufzeigt. Die Vorgaben der Voruntersuchung und des Pflichtenhefts zum UVB vom 25. Mai 2007 und der Anforderungen aus dem Richtplan, der Genehmigung des Bundesrats, der Teilzonenpläne sowie der Bau- und Zonenordnungen (BZO) sind dabei einzuhalten.

Formelle und inhaltliche
Anforderungen an die QGP
und den UVB

Die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die QGP ergeben sich aus den Kapiteln 4 bis 6 des vorliegenden Papiers sowie den Vorgaben aus Richtplan, Zonenplan, BZO sowie den relevanten Rechtserlassen. An die Behörden ist ein Gesamtdossier einzureichen, das einerseits die 6 QGP mit erläuternden Berichten und Plänen etc. im eigentlichen Sinn umfasst, andererseits auch die Pläne, Berichte und Konzepte nach Kapitel 6 des vorliegenden Papiers enthält.

Verfahrensmässige
Anforderungen an die QGP
und den UVB

Der Prozess der Erstellung der QGP soll in einem partizipativen Verfahren im Sinne eines kooperativen Planungsprozesses ablaufen. Dabei sind die Bevölkerung, die Behörden und Umweltverbände auf geeignete Weise in den Planungsprozess einzubinden. Die Prozessverantwortung obliegt der Investorin. Im Anhang 1 ist die Gesamtprojektorganisation für die Phase der Erarbeitung der QGP abgebildet.

Anforderungen an die
Quartiergestaltungspläne

Das vorliegende Dokument beschreibt die Anforderungen seitens der öffentlichen Hand an die Erstellung der QGP. Die Beachtung und Umsetzung der Anforderungen an die Erstellung der QGP, des UVB und der weiteren Konzepte und Berichte bildet die Voraussetzung für eine Genehmigung durch die zuständige Behörde.

2 Zielsetzung der Quartiergestaltungspläne

Für die bauliche Entwicklung von bedeutenden Gebieten können die zuständigen Gemeindebehörden gemäss BauG Art. 31 ff. resp. gemäss BZO (für Andermatt Baukommission Art. 113 ff.) QGP erlassen. Sie dienen als Grundlage für die Ausarbeitung und Bewilligung der Bauprojekte, zur Ausscheidung von Flächen und zur Durchsetzung von Rahmenbedingungen und Rechten für öffentliche Ansprüche in den einzelnen Arealen. Zudem dienen sie der Koordination von öffentlichen und privaten Interessen.

Die QGP haben die wesentlichen Aspekte der angestrebten Siedlungsstruktur verbindlich festzulegen. Sie geben in der Regel eine Übersicht über die zweckmässige bauliche Entwicklung, die Ortsbauliche, wohnhygienische und landschaftliche Gestaltung und Eingliederung mit zusammenhängenden und gut gestalteten Freiflächen, die Erschliessung, die Ver- und Entsorgung eines Teilgebiets oder eines Areals und legen einen Schwerpunkt auf die Erreichbarkeit der Anlagen mit dem öffentlichen und dem Langsamverkehr (u. a. Fussgänger / Wanderer / Radfahrer). Bedeutsam ist zudem die zweckmässige Situierung der Autoabstellplätze, allfälliger Spiel- und Sportplätze und anderer öffentlicher Anlagen. Insbesondere ist auch der Nachweis zu erbringen, dass sich alle Bauten und Anlagen den Vorgaben hinsichtlich der Abwehr von Naturgefahren unterordnen sowie die Interessen des Ortsbildschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen. Ferner sollen in den QGP die Etappierungen, die zeitliche Abstufung der Realisierung von Bauten und Anlagen aufgezeigt werden.

Die Pläne legen damit über ein begrenztes Gebiet die Grundzüge der künftigen Quartierstruktur fest. Die Inhalte beschränken sich auf zentrale Aspekte, die eine übergeordnete Koordination erfordern und von öffentlichem Interesse sind.

Mit den QGP sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BauG, Richtplananpassung Urserntal inkl. den Auflagen aus dem Bundesratsentscheid, Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung, Teilzonenpläne Tourismusresort Andermatt und Hospental, Bauordnungen der Gemeinden Andermatt und Hospental) im Einzelnen die folgenden Aspekte zu regeln resp. aufzuzeigen:

- a) Art und die Nutzung der einzelnen Baubereiche
- b) die generelle Gestaltung der Bauten
- c) die Gestaltung der privaten und öffentlichen Aussenräume und das Beleuchtungskonzept

- d) die Erschliessungs- und Parkieranlagen sowie die Verbindung zum Dorf und zu den Transportanlagen (Eisenbahn und Skilifte, Sportbahnen)
- e) die Erschliessung der Zone westlich der Reuss, insbesondere mittels einer neuen lawinensicheren Brücke nördlich der bestehenden Brücke
- f) die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Lokalverkehr
- g) öffentliches Rad-, Fuss-, Wanderweg- und Loipenkonzept
- h) eine nach bauökologischen Gesichtspunkten und aktuellen Energiestandards vorgesehene Bebauung
- i) Massnahmen zur Abwehr der Naturgefahren
- j) Versorgung mit Wasser und Energie, Entsorgung des Abwassers
- k) Massnahmen zum Schutz der Umwelt
- l) die vorgesehene Etappierung

Die künftige Bebauung ist mittels Baufeldern und Baulinien, der Lage, Stellung, Grösse und Gestaltung der Bauten, Anlagen, Frei- und Erschliessungsflächen sowie der Grenz- und Gebäudeabstände ausreichend dargelegt. Dies unter Wahrung eines städtebaulichen Gesamtkonzepts, das Entwicklungen und Anpassungen in der späteren Projektierung, auch im Rahmen einer Etappierung, angemessen Rechnung trägt.

Mit den QGP sollen die folgenden Konzepte und Themenbereiche koordiniert, einheitlich angewendet und umgesetzt werden:

- a) Städtebau, Gestaltung, Ortsbildschutz, Heimatschutz, Freiräume, Beleuchtung
- b) Strassen- und Wegerschliessung, Parkieranlagen, öffentlicher Verkehr, Verbindungen zwischen Resort und bestehendem Dorfkern und touristischen Anlagen, Langsamverkehr
- c) Ver- und Entsorgung
- d) Energie und Bauökologie
- e) Natur, Landschaft und Landwirtschaft
- f) Sicherheit und Naturgefahren
- g) Umwelt

Es wird erwartet, dass sich die Ersteller der QGP kongruent, zielgerichtet und in ausreichender Konkretisierung mit den oben angeführten Themenbereichen auseinandersetzen und dies aus den einzelnen QGP auch nachvollziehbar so hervorgeht. Dies mit dem Ziel, dass die öffentlich-rechtlichen Vorgaben in allen QGP eingehalten und die Vorgaben für die weiteren Projektierungsschritte klar definiert sind, so dass sie in den nachfolgenden Verfahren und in den Baueingaben umgesetzt werden können. Damit soll die Rechtssicherheit insgesamt gestärkt werden. Die Inhalte und die Erarbeitung der Pläne haben dabei den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Raumplanung, beispielsweise der haushälterischen Bodennutzung, der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten, der Beachtung der natürlichen Gegebenheiten und der Beachtung der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft zu entsprechen.

Parallel und koordiniert dazu ist der integrale UVB über alle Anlageteile zur erarbeiten. Je nach Umweltbereich kann und muss der Betrachtungsperimeter über das eigentliche Resort hinausgehen: Umweltauswirkungen sind mit entsprechenden Massnahmen zu versehen, damit das Vorhaben in seiner Gesamtheit umweltverträglich ist.

3 Zuständigkeit und rechtliche Wirkung

Mit dem Erlass der QGP durch die Baukommission der Gemeinde Andermatt und den Gemeinderat Hospental sowie durch die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri werden die Vorgaben grund-eigentümergebunden und somit bindend für die Investorin in der weiteren Planung und Projektierung. Die genehmigten QGP ergänzen und spezifizieren damit die Vorgaben der Teilzonenpläne Tourismusresort.

Der Inhalt eines festgesetzten QGP ist auch für die Baubewilligungsbe-hörde verbindlich. Sie darf keine planungsrechtlichen Festlegungen treffen, die mit diesem im Widerspruch stehen.

Sind für einzelne planerische Bereiche in den QGP keine Sonderbau-vorschriften aufgeführt, gelten die Vorgaben der Teilzonenpläne Touris-musresort mit den Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden.

4 Verfahren für die Erstellung der Quartiergestaltungspläne

Präqualifikationsverfahren Auf Stufe Richtplan und Nutzungsplan wurde festgelegt, dass die Investorin die Auswahl der Planungsteams für die Erarbeitung der QGP im Rahmen eines in der Schweiz üblichen, besonderen Verfahrens (Präqualifikation) zu vollziehen hat.

Dieses berücksichtigt folgendes Vorgehen:

- a) Auswahl verschiedener Architektur- und Landschaftsarchitekturteams durch die Investorin im Rahmen eines Präqualifikationsverfahrens
- b) Bezeichnung eines Auswahlgremiums unter Leitung der Investorin, mit Einsitz je einer Kantons- und Gemeindevertretung, von neutralen Experten und weiteren Persönlichkeiten. Weitere Experten ohne Stimmrecht können bei Erfordernis beigezogen werden.
- c) Die interessierten Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros erhalten von der Investorin die notwendigen Präqualifikationsunterlagen.
- d) Das Resultat des Präqualifikationsverfahrens ist der Bevölkerung und den interessierten Gremien und Organisationen in geeigneter und transparenter Weise zu kommunizieren.
- e) Die ausgewählten Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros erhalten von der Investorin u. a. die vorliegenden Anforderungen an die QGP. Sie erhalten im Weiteren Zugang zu den folgenden Unterlagen: Richtplanunterlagen mit Richtplankarte, Koordinationsblätter, Erläuterungsbericht, Nachhaltigkeitsbeurteilung, Beschluss des Regierungsrats vom 14. November 2006 und 12. Dezember 2006 und Genehmigungsbeschluss des Bundesrats vom 31. Januar 2007 mit Auflagen; Ortsplan Andermatt; Zonenpläne Andermatt und Hospental; Bau- und Zonenordnungen (BZO); Baugesetz des Kantons Uri.

Kooperativer Planungsprozess Der Prozess der Erstellung der QGP soll in einem partizipativen Verfahren im Sinne eines kooperativen Planungsprozesses erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Arbeiten mit ihren Zwischenergebnissen stufen- und phasengerecht vorgestellt und diskutiert werden können. Anregungen und Vorschläge aus der Bevölkerung, von Begleitgruppen, Behörden, eidgenössischen und kantonalen Fachstellen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs), involvierten Betrieben und Dritten sollen so rechtzeitig und stufengerecht in den Planungsprozess der QGP einfließen.

Zusammenarbeit Kanton -
Gemeinden - Investorin

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat eine spezielle Projektorganisation festgelegt, die zusammen mit Vertretern der Gemeinden verantwortlich ist, die raumplanerischen Voraussetzungen für das Tourismusprojekt Andermatt zu schaffen. In der Zwischenzeit ist die Richtplananpassung Urserntal vom Regierungsrat erlassen und vom Bundesrat genehmigt worden. Die Teilzonenpläne Tourismusresort mit Änderung der Bau- und Zonenordnung der Gemeinden Andermatt und Hospental befinden sich in der Beschluss- resp. Genehmigungsphase. Das vom Regierungsrat eingesetzte Projektteam mit Einbezug von Gemeindevertretern wird auch die weiteren Arbeiten am Tourismusprojekt begleiten. Ansprechpartner für die Investorin ist der kantonale Projektleiter, der das Projektteam gemäss Organigramm im Anhang 1 führt. Die verschiedenen Experten der kantonalen Fachstellen sollen eng mit den von der Investorin beauftragten Fachspezialisten zusammen arbeiten, wie dies aus dem Organigramm im Anhang 2 hervorgeht. Die Planungs-, Projektierungs- und Prozessverantwortung für die Erstellung der QGP obliegt der Investorin. Die Experten der kantonalen Fachstellen und die Gemeindevertreterinnen und -vertreter begleiten diesen Prozess im beratenden Sinne. Ziel ist, dass die QGP mit dazugehörigem integralem Umweltverträglichkeitsbericht die notwendige Qualität erhalten, damit in der anschliessenden Bewilligungsphase eine positive Beurteilung erfolgen kann. Sofern sich die Investorin sowie die von ihr beauftragten Planungsbüros und Experten an die Vorgaben der Fachstellen und der Gemeindebehörden halten, kann eine Genehmigung der QGP in Aussicht gestellt werden.

Begleitgremium
Quartiergestaltungspläne

Der Kanton setzt gemäss Vorgabe der Bau- und Zonenordnung Andermatt ein Begleitgremium ein, das den Prozess der Erstellung der QGP begleiten soll. Es handelt sich um ein Expertengremium, das dem kantonalen Projektteam unterstellt ist und eng mit dem von OHD beauftragten Projektleiter QGP zusammen arbeitet. Die Vertreterinnen und Vertreter dieses Begleitgremiums QGP werden vom Kanton und den Gemeinden bestimmt. Der Kanton und die Gemeinden legen auch die Leitung und Organisation dieses Gremiums fest. Das Begleitgremium QGP deckt die folgenden Themen ab: Quartiergestaltungsplanung mit den Aspekten Raumplanung, Gestaltung, städtebaulicher Kontext, Umwelt- und Heimatschutz, Ortsbildschutz und Landschaft.

Themenspezifische
Begleitgruppen

Neben der Begleitgruppe QGP unter Federführung des Kantons werden weitere themenspezifische Begleitgruppen eingesetzt, die die folgenden Themen abdecken: Natur, Landschaft und Landwirtschaft, Energie und Bauökologie, Versorgung und Entsorgung, Verkehr, Naturgefahren und Sicherheit, Umwelt. Diese Begleitgruppen sind themenspezifische Plattformen, die den Prozess der Quartiergestaltungsplanung begleiten sollen. Sie setzen sich zusammen aus Vertretern der Umweltverbände und je nach Erfordernis auch Behördenvertreterinnen und -vertretern. Für die fachspezifischen Diskussionen werden auch die Fachexperten der Investorin und die Experten der kantonalen Fachstellen beigezogen. Die Verantwortung für den Einbezug dieser Begleitgruppen in den Quartier-

gestaltungsplanprozess und damit auch die Federführung und Organisation dieser Begleitgruppen obliegt der Investorin.

Einbezug und Information
der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist auf geeignete Weise in den Planungsprozess einzubinden. Zudem ist die Bevölkerung periodisch über den Planungsprozess und die Zwischenresultate zu informieren. Die Investorin und die Gemeindebehörden arbeiten in diesem Bereich eng zusammen.

Organisation

Die gesamthafte Projektorganisation des Tourismusprojekts Andermatt für die Phase der Quartiergestaltungsplanung ist im Anhang 1 abgebildet.

5 Inhaltliche Anforderungen an die Quartiergestaltungspläne

In den einzelnen planerischen Teilaufgaben sind in den QGP die folgenden Inhalte zu klären.

5.1 Perimeter

Das Wirkungsgebiet der Sonderbauvorschriften eines QGP ist widerspruchsfrei festzulegen, bei Bedarf auch mit Unterteilung in einzelne Parzellen und für den Nachweis des Landbedarfs. Der Geltungsbereich des QGP ist so zu wählen, dass er alle Grundstücke oder Teile davon umfasst, gemeinsame Erschliessungsanlagen erlaubt und ausreichende Frei- und Grünräume, sowie einen genügenden Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Murgang) ermöglicht.

5.2 Bebauung und Gestaltung

Als Teil des QGP sind das Bebauungskonzept und die ortsbauliche Einordnung sowie der Ortsbildschutz von zentraler Bedeutung. Die Überbauungen müssen in ihrer Gesamtheit und im Einzelnen architektonisch und baulich gut gestaltet sowie angemessen vor den Naturgefahren geschützt sein. Die einzelnen Baubereiche sind mittels Baulinien ausreichend vom Verkehrsraum und öffentlichem Raum abzugrenzen. Nachzuweisen sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- a) Nachweis der baulichen Einheiten mit Art, Funktion, Gestaltung, Grösse und Lage der Bauten
- b) Geschosszahl, -flächen, Gebäudeabmessungen, Nutzflächen je Baubereich und Bauetappe, Grenz- und Gebäudeabstände sowie Mehrlängenzuschläge gemäss den Vorgaben im Teilzonenplan, Freiflächen je Baufeld und Bauetappe
- c) Beschrieb und Begründung der Dachformen
- d) Bauweise und Baumaterialien
- e) Beleuchtungskonzept der Aussenräume (Vermeidung von unnötiger Erhellung des Nachthimmels resp. einer Lichtverschmutzung)

- f) Bebauung nach bauökologischen Gesichtspunkten und nach aktuellen Energiestandards
- g) Aufschüttungen und Abgrabungen, differenziert nach Gestaltungselementen, technischen Anforderungen (z. B. Tiefgarageneinfahrten) und Schutz vor Naturgefahren
- h) Vorgaben des Bundesgesetzes über behindertengerechtes Bauen
- i) Vorgaben des Bundesgesetzes über das Bereitstellen von Schutzbauten
- j) Nachachtung der Ziele nach ISOS (Ortsbildschutz, geschützte Einzelbauten)

Die für das Tourismusprojekt benötigten Flächen schliessen direkt an das bestehende Siedlungsgebiet von Andermatt an. Diese damit geschaffenen, günstigen raumplanerischen Voraussetzungen gilt es umzusetzen, indem das Resort im Rahmen der QGP funktional und unter Berücksichtigung des Ortsbildschutzes optimal mit dem bestehenden Siedlungsgebiet verknüpft wird.

Der QGP für die Tourismuszone Unterbäz hat nachzuweisen, dass die geplante Überbauung erhöhten Ansprüchen an die Siedlungsplanung und an die architektonische Qualität genügt.

5.3 Nutzungsart und Nutzungsmass

Je Baufeld, Arealteil und Geschoss sind die Art und das Ausmass der Nutzung (Flächen und Nutzungsmischung) anzugeben. Zusätzlich sind je Arealteil die Anzahl der Gastbetten und deren Bewirtschaftungsform konzeptionell aufzuzeigen.

5.4 Frei- und Grünflächen

Die Frei- und Grünräume sind in ihrem Ausmass, ihrer Funktion und der Gestaltung ausreichend zu bestimmen. Bedeutsam sind dabei die Nachweise zur Beschaffenheit (versiegelt, teilversiegelt, unversiegelt / Grünflächen), zur Bepflanzung (Bäume und Sträucher; Verwendung von einheimischen Arten), zur Beleuchtung sowie zur öffentlichen Zugänglichkeit.

Die einzelnen Flächen sind nach ihren Funktionen zu differenzieren:

- a) Plätze und Pärke hauptsächlich für den Aufenthalt und die Erholung der Gäste und der einheimischen Bevölkerung
- b) Grünräume mit ökologischen und klimatischen Funktionen inklusive ihrer Vernetzung untereinander
- c) Öffentlich zugängliche und private Bereiche

Das Ausmass der einzelnen Flächen ist durch (Verkehrs-)Baulinien auszuweisen. Mischnutzungen mit verkehrlichen Funktionen sind möglich, den Fussgängern, Wanderern und Radfahrern ist jedoch ausreichend Schutz und Vortritt zu gewähren.

5.5 Erschliessung und Verkehr

Mit dem QGP sind die zweckmässige Erschliessung des Areals und die Parkieranlagen der einzelnen Anlagenteile festzulegen. Dabei sind die folgenden Punkte festzuhalten:

- a) Anschlusspunkte an das übergeordnete Strassennetz mit Knotengeometrisierung und Leistungsnachweis.
- b) Erschliessungskonzept für die einzelnen Baufelder. Dazu gehört auch die Erschliessung der Bauzonen westlich der Reuss mit einer neuen, lawinensicheren Brücke und die Erschliessung des Golfplatzes.
- c) Strassen und Wege mit Angabe von Breiten, Gefälle, Belag und Abmessungen (Baulinien) sowie der Wendemöglichkeiten.
- d) Gestaltung der verschiedenen Verkehrs- und Parkieranlagen.
- e) Nachweis und Begründung der Anzahl, Lage und Erreichbarkeit der Parkierungsflächen, differenziert nach ober- und unterirdischen Anlagen und nach Verwendungsarten (für das Resort, für die öffentliche Nutzung), allenfalls mit zeitlichen und örtlichen Nutzungsbeschränkungen für die verschiedenen Nutzer. Angabe der Kapazitäten und Erweiterungsmöglichkeiten z. B. durch die Einwohnergemeinde, Matterhorn Gotthard Bahn, Bergbahnen, das VBS oder Dritte.
- f) Detaillierte Berechnung des Verkehrsaufkommens nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle.
- g) Konzept Parkraumbewirtschaftung.

- h) Nachweis der Anlieferung, der Vorfahrten und der Besucher- resp. Kurzzeitparkplätze.
- i) Nachweis eines funktionierenden Fuss- und Radwegnetzes, Anlage eines funktionierenden Wanderwegnetzes in Abstimmung mit dem kommunalen Verkehrskonzept und dem kantonalen Wanderwegplan, öffentliche Zugänglichkeit der Plätze und Wege, Erreichbarkeit der touristischen Anlagen und des Bahnhofs durch den Langsamverkehr.
- j) Darlegung Loipenkonzept für den Langlaufsport.
- k) Nachweis Wegrechte für Bund, Kanton und Gemeinden.
- l) Abgrenzungen gegenüber den Frei- und Grünräumen und den Baufeldern.
- m) Nachweis der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Erreichbarkeit des Bahnhofs der Matterhorn Gotthard Bahn und der Bergbahnen, Transportkonzept Gäste und Personal) in Abstimmung mit dem kommunalen Verkehrskonzept und mit Darlegung des Haltestellenkonzepts und der Frequenzen.
- n) Begründung des Modal Splits mit Nennung von Massnahmen und der erwarteten Fahrtzahlen in Abhängigkeit der Jahreszeiten.
- o) Sicherstellung der Erschliessung der umliegenden Parzellen, falls gemeinsame Erschliessungsanlagen vorgesehen sind.
- p) Darlegung der zweckmässigen Abwicklung des Baustellenverkehrs.
- q) Nachweis der Sicherstellung des benötigten Parkraums für den Winter- bzw. den Sommer-Tourismus und der Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes während sämtlichen Bauphasen.

Die Funktion der Anlagen ist auch in den Wintermonaten sicherzustellen. Die Zufahrten zur Infrastruktur des VBS müssen sowohl während der Bau- als auch in der Betriebsphase sicher gestellt sein.

Bemerkung: Detaillierte Vorgaben dazu werden bis Ende Mai 2007 in den verschiedenen Verkehrskonzepten erarbeitet. Diese umfassen:

- Aktuelle Verkehrsgrundlagen (Winter 2007) und allgemeine Verkehrsprognose 2015/2025. Im Sommer 2007 werden zusätzliche Verkehrsgrundlagen erhoben. Sämtliche Grundlagen sind bei der Darstellung des Ist-Zustands bzw. des Ausgangszustands zu berücksichtigen.
- Angebotsgrundsätze für den schienengebundenen öffentlichen Verkehr und Hinweise zum Ortsverkehr sowie zu den Zugängen zum Bahnhof Andermatt.

- Betriebs- und Anschlusskonzept für das übergeordnete Strassennetz mit Eingrenzung der möglichen Anschlussbereiche. Die definitive Festlegung der Anschlüsse muss in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen in einer ersten Entwurfsphase der QGP erfolgen (inkl. Beurteilung der Zuständigkeiten und der Kostenteiler).
- Kommunales Verkehrskonzept Andermatt inkl. Parkplatzbilanz für die gesamte Gemeinde und Grundsätzen für den öffentlichen (Ersatz-) Parkraum.

5.6 Ver- und Entsorgung

Im QGP sind die folgenden Punkte anzugeben und ausreichend zu begründen.

- a) Wasser- und Abwasserleitungen ohne Hausanschlüsse, mit Angabe von Schächten, Durchmessern, Gefällen und Lagen
- b) Umgang mit Meteor- und Schmelzwasser
- c) Erschliessungspunkte an die Groberschliessung Wasser und Abwasser
- d) Löschwasserversorgung mit Angabe von Wasserbezugsorten, Hydranten und Rückhaltemöglichkeiten von kontaminiertem Löschwasser
- e) Nachweis des Wasserbedarfs und der Abwassermenge
- f) Konzept Abfallentsorgung

Die Funktion der Anlagen ist auch in den Wintermonaten sicherzustellen.

Grundlage für die Erarbeitung der Aspekte der Ver- und Entsorgung in den QGP sind die übergeordneten Konzepte und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Grob- und Feinerschliessung (Kapazitäten und Erschliessungspunkte) mit Festlegung der Schnittstellen, Zuständigkeiten und der Kostenteiler. Diese werden zurzeit erarbeitet und liegen im Herbst 2007 vor.

5.7 Energie und Bauökologie

Die Planung und Realisierung der Bauten hat nach bauökologischen und nach aktuellen Energiestandards zu erfolgen. Dazu ist bereits auf Stufe QGP ein Energiekonzept zu erarbeiten, das Eingang findet in alle QGP und den UVB. Das Energiekonzept hat auch klare und konkrete Vorgaben für die weiteren Projektierungs- und Ausführungsschritte zu beinhalten.

Im QGP sind auch die folgenden Punkte anzugeben und ausreichend zu begründen: Energieversorgung, Erschliessungspunkte an die Groberschliessung, Nachweis des Energieverbrauchs.

Grundlage für die Aspekte der Energieversorgung sind die übergeordneten Konzepte und Vorgaben der Gemeinde und der Energieversorgungsunternehmen, mit Festlegung der Schnittstellen, Zuständigkeiten und der Kostenteiler.

Auf Stufe QGP sind auch die grundlegenden bauökologischen Standards festzulegen. Diese dienen als Vorgaben für die nachfolgenden Projektierungs- und Realisierungsschritte.

5.8 Natur, Landschaft und Landwirtschaft

Es ist ein die einzelnen QGP übergreifendes Natur- und Landschaftskonzept zu erarbeiten. Dies hat u. a. aufzuzeigen, wie mit den vorhandenen naturnahen Flächen, den bestehenden naturräumlichen, landschaftstypischen Elementen und Naturobjekten umgegangen wird. Es sind ökologische und landschaftliche Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen konkret aufzuzeigen. Im Rahmen des städtebaulichen Gesamtkontexts ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit des Gesamtprojekts und der einzelnen QGP zu erbringen.

Im QGP Golf ist der Nachweis der Einhaltung der "Drei-Drittel-Regel" zu erbringen: Maximal ein Drittel der Gesamtfläche ist für Intensivrasen (Greens, Abschläge, Fairways), Bauten (Gebäude, Strassen, Bunker) oder eine landwirtschaftliche Intensivnutzung, maximal ein Drittel für Roughs (d. h. extensive Wiesen und/oder Sträucher, jedoch keine Halbintensiv-Rasen) oder eine landwirtschaftliche Extensivnutzung und mindestens ein Drittel für ungestörte naturnahe Zonen und Biotop vorzusehen.

Der Golfplatz hat in seinem flachen Teil einen auenlandschaftstypischen Charakter aufzuzeigen mit entsprechenden typischen Gewässerelementen.

Der QGP für die Tourismuszone TA Unterbäz hat nachzuweisen, dass die geplante Überbauung erhöhten Ansprüchen an den Landschaftsschutz genügt.

5.9 Umwelt

Mit den QGP ist im integralen UVB die Hauptuntersuchung durchzuführen. Die grundsätzlichen Vorgaben sind im Pflichtenheft der UVB-Voruntersuchung festgehalten. In den QGP sind die folgenden spezifischen Auszüge wie folgt zu dokumentieren:

- a) Darlegung der naturnahen Flächen mit Berücksichtigung und Einbezug der bestehenden naturräumlichen und landschaftstypischen Elemente und der Naturschutzobjekte.
- b) Ökologische und landschaftliche Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen (Biotope, Gewässerlandschaft, Gewässerraum, Bepflanzungs- und Aufforstungsmassnahmen).
- c) Festlegung der Gewässerräume nach eidgenössischer Wasserbauverordnung.
- d) Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer und für den Erhalt von deren Funktion (Entwässerung, Ökologie, usw.).
- e) Massnahmen Lärmschutz mit Nachweis der Einhaltung der Planungswerte und Festlegung der Empfindlichkeitsstufen für die einzelnen Areale und Arealteile sowie Massnahmen zur Verminderung von Lärmbeeinträchtigungen während der Bauphase.
- f) Massnahmen für die Luftreinhaltung während der Bau- und Betriebsphase.
- g) Massnahmen zum Schutz vor Lichtimmissionen während der Betriebsphase.
- h) Massnahmen Altlastensanierung inkl. Erklärungen.
- i) Massnahmen für den physikalischen und chemischen Bodenschutz während der Bau- und Betriebsphase (Bodenschutzkonzept).
- j) Massnahmen für eine gesetzeskonforme Entsorgung der anfallenden Aushub- und Bauabfallmengen inklusive Altlasten (Entsorgungskonzept).

Der UVB ist nach den behördlichen Vorgaben zu erstellen. Der Perimeter für die einzelnen Fachbereiche ist mit der kantonalen Umweltschutzfachstelle vorgängig abzusprechen.

5.10 Sicherheit und Naturgefahren

In den QGP ist die Unterordnung sämtlicher Bauten und Anlagen unter die Vorgaben hinsichtlich der Abwehr von Naturgefahren mit Darlegung der Massnahmen und Abschätzung des Restrisikos nachzuweisen. Insbesondere betrifft dies Massnahmen gegen Hochwasser, Lawinen, Steinschlag und Murgang (Abstandslinien, Aufschüttungen, Dämme, Retentionsflächen, usw.). Die Massnahmen sind naturnah auszuführen.

Die Festlegung und Dimensionierung der Massnahmen gegen Naturgefahren sind in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen aufgrund der Schutzkonzepte vorzunehmen.

Im Rahmen des QGP Golfplatz ist in Absprache mit der zuständigen kantonalen Fachstelle eine Verbesserung der Hochwasser-Retentionswirkung anzustreben. Die Planung des Golfplatzes ist mit dem Retentionsverhalten zu verknüpfen.

Im Umfeld der MGB-Bahnbrücke über die Unteralpreuss ist in Absprache mit der kantonalen Fachstelle der erforderliche Raum für Hochwasserschutzmassnahmen an dieser Brücke und evtl. den angrenzenden Gleisen bereit zu stellen.

In den QGP sind in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und der Gemeindebehörde die relevanten Massnahmen aus dem Brandschutz- und Schutzraumkonzept aufzuzeigen.

Für die einzelnen QGP und integral über das ganze Resort ist ein alle sicherheitsrelevanten Aspekte umfassendes Sicherheitskonzept zu erarbeiten. Dieses hat u. a. klare und konkrete Vorgaben für die weiteren Projektierungs- und Ausführungsschritte zu beinhalten.

5.11 Unterbringung Personal

Aufgrund der Bettenzahl ist ein grosser Personalbedarf für das Resort zu erwarten. Es ist darzulegen, wie und wo die Unterbringung des Personals vorgesehen ist sowie allenfalls damit zusammenhängende Parkierungs- und Transportüberlegungen.

5.12 Etappierung

Die Vorgaben für die Etappierung gemäss dem Teilzonenplan Tourismusresort sind zwingend einzuhalten. Insbesondere betrifft dies die Bebauung der Tourismuszonen A (Chalets) sowie den Golfplatz, die erst bewilligt und realisiert werden dürfen, wenn die Elemente der beschriebenen integralen Realisierung sichergestellt sind (gilt auch für die Elemente einer integralen Realisierung selber). Dazu gehören namentlich:

- Zwei Hotels
- Sportanlagen in der Tourismuszonen D (öffentliches Hallenbad u. a.)
- Ersatz für aufgehobene Parkplätze
- Die Verbindungen der Tourismuszonen B, C und D mit dem Bahnhof und damit die Gewährleistung der Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr.

In den QGP sind dazu die einzelnen Etappierungsschritte nachzuweisen, mit den dazugehörigen Strassen, Wegen und Plätzen sowie den Ver- und Entsorgungsanlagen.

Für die einzelnen Bauetappen ist die zweckmässige Abwicklung des Baustellenverkehrs aufzuzeigen. Zudem ist für sämtliche Bauphasen nachzuweisen, wie der benötigte Parkraum für den Winter- bzw. den Sommer-Tourismus sichergestellt und wie die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes gewährleistet wird. Im Etappierungsplan des gesamten Tourismusresorts ist u. a. auch der Bedarf der Tourismuszone TA Unterbäz als Teil des gesamten Resorts gemäss Masterplan zu begründen (Art. 91 a, 5 BZO Andermatt).

Für den Fall, dass einzelne Bauten und Anlagen nicht mehr genutzt werden, ist mit einem Konzept darzulegen, wie diese rückgebaut werden. Dies gilt insbesondere für den Golfplatz und dessen Intensivnutzungsflächen, Bauten und Anlagen.

5.13 Zusätzliche Festlegungen für die einzelnen Zonierungen

Für die folgenden, im Teilzonenplan festgelegten Zonen gilt die Quartiergestaltungsplanpflicht. Vorgehen und Inhalte dazu sind in den vorstehenden Kapiteln beschrieben. Es gelten jedoch zusätzliche Vorschriften für die einzelnen Zonierungen:

Tourismuszonen A, B, C und D

Es gelten die Vorgaben gemäss Art. 91a Absatz 4 BZO. Nachzuweisen ist zudem die Erhaltung des Parkcharakters des Areals Bellevue / Turmmatte und des Waldcharakters entlang der Bahnhofstrasse.

Für die Tourismuszona TA Unterbäz hat der Quartiergestaltungsplan aufgrund der speziellen Lage zusätzlich nachzuweisen, dass die geplante Überbauung erhöhten Ansprüchen an die Siedlungsplanung, an den Landschaftsschutz und an die architektonische Qualität genügt. Ausserdem ist der wintersichere Zugang mit einer neuen Brücke über die Reuss zu sichern. Der Standort ist mit der kantonalen Fachstelle für Naturgefahren abzusprechen.

Intensiverholungszone Golf

Im Quartiergestaltungsplan ist zusätzlich zu den genannten Anforderungen die Einhaltung der ‚Drei-Drittel-Regel‘ nachzuweisen: Maximal ein Drittel der Gesamtfläche ist für Intensivrasen (Greens, Abschläge, Fairways), Bauten (Gebäude, Strassen, Bunker) oder eine landwirtschaftliche Intensivnutzung, maximal ein Drittel für Roughs (d. h. extensive Wiesen und / oder Sträucher, jedoch keine Halbintensiv-Rasen) oder eine landwirtschaftliche Extensivnutzung und mindestens ein Drittel für ungestörte naturnahe Zonen und Biotop vorzusehen.

Des Weiteren sind die folgenden Aspekte zu regeln resp. aufzuzeigen:

- a) Diejenigen Flächen, die für den Naturschutz reserviert werden und in einem nächsten Nutzungsplanverfahren als Naturschutzzone festgesetzt werden sollen
- b) die Bereiche für den Golfsport, die vorgesehenen und erforderlichen Terrainveränderungen
- c) diejenigen Flächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, ausgeschieden nach Art der Nutzung (extensiv, intensiv)
- d) die Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren
- e) die generelle Gestaltung der Bauten
- f) die Gestaltung der öffentlichen und privaten Aussenräume (Landschaftsgestaltung, Strassen, Rad- / Fuss- und Wanderwege, Loipen; Bepflanzungskonzept, Beleuchtungskonzept)
- g) Die Sicherstellung der Erschliessung, Ver- und Entsorgung (Strassen und Wege, Versorgung mit Wasser und Energie, Entsorgung des Abwassers)

Die Lage der Bauten und Anlagen für den Golfsport sind nachzuweisen resp. deren Notwendigkeit ist zu begründen. Bei der Standortwahl sind

die nach den anerkannten Regeln der Tierhaltung erforderlichen Mindestabstände zu Stallgebäude zu berücksichtigen (Geruchsemissionen, FAT-Bericht Nr. 476).

Der Golfplatz hat in Planung, Realisierung und Betrieb auf die verbleibende landwirtschaftliche Nutzung Rücksicht zu nehmen, auch in Bezug auf das bestehende Güterwegnetz und die Hofzufahrten. Im Bewirtschaftungskonzept sollen Möglichkeiten geprüft werden, die Landwirtschaft an Betrieb, Pflege und Unterhalt von Wegen und Gewässern zu beteiligen. Bestehende Fliessgewässer sind nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen zu revitalisieren.

Die Quellwasserfassung im nördlichsten Teil des Golfplatzareals dient der verbleibenden Infrastruktur des VBS für die Wasserversorgung. Sie muss uneingeschränkt sichergestellt werden.

Bahnhofzone

Nachzuweisen ist die Koordination und Abstimmung der Arbeiten mit der Matterhorn Gotthard Bahn, den Bergbahnen und der Gemeinde Andermatt. Ausserdem ist ein Konzept zur Aufwertung des Bahnhofplatzes und des gesamten Bahnhofsareal Andermatt mit Nachweis der Funktion als Verkehrsdrehscheibe (Umsteigebeziehungen, Aufenthaltsqualität, Platz für Vorfahren und Kurzzeitparkplätze, Standplätze für Taxis und Ortsbusse resp. Postauto und ReiseCars) zur erarbeiten.

Im Verkehrskonzept öffentlicher Verkehr (vgl. Ziffer 5.5) werden die Funktionen der Verkehrsdrehscheibe am Bahnhof Andermatt präzisiert und die zu klärenden Fragen zu den bahntechnischen Anforderungen aufgelistet. Die planerische Umsetzung dieser Vorgaben und die Klärung der Fragen sind in der Entwurfsphase des QGP in enger Abstimmung mit den beteiligten Behörden zu entwickeln.

6 Formale Anforderungen an die Quartiergestaltungspläne

Quartiergestaltungspläne Alle 6 QGP sind gleichzeitig und mit den übergreifenden themenspezifischen Berichten und Konzepten sowie dem integralen UVB an die zuständigen Behörden einzureichen. Die Anzahl einzureichender Unterlagen ist mit den zuständigen Behörden abzusprechen.

Mit dem Gesuch für die Genehmigung der Quartiergestaltungspläne sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Situationsplan 1:1000 (1:500), mit Einbindung der Bauten und Anlagen in die Siedlungsstruktur, Erschliessung, Frei- und Grünräume
- Erläuternder Bericht zur Begründung der Festlegungen und mit Hinweisen, welche Aspekte in privat- oder öffentlich-rechtlichen Verträgen zu regeln sind (z. B. Strassenbau, Fuss- und Fahrwegrechte, Quartierfreiraum, Unterhalt, Landabtausch, Kostenschlüssel)
- Detailpläne mit Grundrissen, Ansichten und Schnitten resp. Schattendiagramme bedeutender Bauten und Anlagen
- Berechnungsübersichten zu Geschossflächen je Baubereich und Etappe, Parkplätze je Baubereich und Etappe, Freiflächen je Baufeld und Etappe; Nutzflächen je Baufeld und Etappe, unterteilt nach Hotel- und Appartementnutzung und Unterbringung Personal inkl. Abschätzung der jahreszeitlichen Belegung, und der Fahrtenzahlen
- Etappierungsplan
- Modelle
- Grundbuchplankopien

QGP-übergreifende Konzepte und Berichte

Mit dem Gesuch für die Genehmigung der QGP sind die folgenden integralen, QGP-übergreifenden Pläne, Berichte und Konzepte einzureichen:

- Aktualisierter Masterplan und dazugehöriger Bericht
- städtebauliches Gesamtkonzept
- Verkehrs- und Erschliessungskonzept (mit Verkehrsbericht, mit Parkplatznachweis, Angaben über das Verkehrsaufkommen, Nachweis der Leistungsfähigkeit der Anlagen und Knoten etc.)
- Ver- und Entsorgungskonzept

- Energiekonzept (mit konkreten Vorgaben für die weiteren Projektierungsprozesse) unter Berücksichtigung der aktuellen Energiestandards
- Bericht Bauökologische Vorgaben
- Natur- und Landschaftskonzept
- Sicherheitskonzept (mit konkreten sicherheitstechnischen Vorgaben für die weiteren Projektierungsprozesse und Anforderungen zur Abwehr von Naturgefahren) inkl. Brandschutz- und Schutzraumkonzept
- Umweltverträglichkeitsbericht (mit bsp. Altlastensanierungskonzept, Entsorgungskonzept, Bodenschutzkonzept, Gewässerschutzkonzept, konkreten Vorgaben für die weiteren Projektierungsprozesse und die Realisierung etc.)

7 Kontaktstelle

Anlaufstelle Für Fragen steht der Investorin und den von ihr Beauftragten in Vertretung der kantonalen und kommunalen Behörden der kantonale Projektleiter zur Verfügung:

Kanton Uri, Justizdirektion:
Projektleiter Benno Bühlmann
Telefon: 041 875 24 10 direkt
Telefon: 041 875 24 30 Sekretariat
Telefax: 041 875 20 88
E-Mail: benno.buehlmann@ur.ch

Fachspezifische Anfragen wird der Projektleiter zur Beantwortung an die entsprechenden Fachstellen und Behörden weiterleiten.

Fragen, welche die Gemeindebehörden von Andermatt oder Hospental betreffen, wird der Projektleiter gemäss Absprache an diese weiterleiten.

8 Weitere Unterlagen

Die folgenden Unterlagen können auf der Homepage des Kantons Uri www.ur.ch unter Justizdirektion/Raumplanung/Tourismusresort Andermatt eingesehen und heruntergeladen werden:

- Richtplananpassung Urserntal vom 14. November und 12. Dezember 2006
 - Richtplankarte vom 12. Dezember 2006
 - Koordinationsblätter vom 12. Dezember 2006
 - Erläuterungsbericht vom 12. Dezember 2006
 - Nachhaltigkeitsbeurteilung vom 12. Dezember 2006
 - Umweltbericht vom 12. Dezember 2006
 - Voruntersuchung und Pflichtenheft UVB vom 25. Mai 2007 (folgt noch)
 - Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung vom 15. Januar 2007
 - Genehmigungsentscheid des Bundesrats (mit Auflagen) vom 31. Januar 2007
- Ortsplan Andermatt
 - Ortsplankarte vom 15. Januar 2007
 - Erläuternder Bericht vom 15. Januar 2007
- Teilzonenpläne (TZP) Tourismusresort
 - TZP Tourismusresort (Gemeinde Andermatt) vom 7. März 2007
 - Ergänzung der BZO (Gemeinde Andermatt) vom 7. März 2007
 - Bericht nach Art. 47 RPV (Gemeinde Andermatt) vom 15. Januar 2007
 - TZP Tourismusresort (Gemeinde Hospental) vom 1. März 2007
 - Ergänzung der BO (Gemeinde Hospental) vom 15. Januar 2007
 - Bericht nach Art. 47 RPV (Gemeinde Hospental) vom 15. Januar 2007

- Zonenpläne der Gemeinden (folgen noch)
 - Zonenplan der Gemeinde Andermatt
 - Bau- und Zonenordnung Andermatt
 - Zonenplan der Gemeinde Hospental
 - Bauordnung der Gemeinde Hospental
- Baugesetz des Kantons Uri vom 10. Mai 1970
- Tourismusresort Andermatt; Anforderungen an die Quartiergestaltungspläne vom 16. April 2007

